

FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V. | Dircksenstraße 49 | 10178 Berlin

An die
Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/21**
Alle Abg

22. August 2012

Anhörung am 06. September 2012 zum Gesetzentwurf der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

„Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (Drucksache 16/17)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V., Berlin, ist ein Zusammenschluss von 170 Unternehmern der Unterhaltungsautomatenwirtschaft. In Nordrhein-Westfalen vertreten wir die Interessen von über 70 Mitgliedsunternehmen, vom kleinen Mittelständler bis zum national tätigen Filialisten, mit zusammen mehreren Tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Mitgliedsunternehmen und ihre Angestellten sind unmittelbar und in existenzgefährdender Weise von den Auswirkungen des oben genannten Gesetzentwurfes der Landesregierung und weiteren Initiativen auf Bundesebene betroffen. Vor diesem Hintergrund danken wir für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag soll dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08. September 2010 (Markus Stoß) Rechnung tragen und eine für alle Glücksspielbereiche kohärente Regelung herbeiführen. Mit diesem Regelwerk und der landesspezifischen Adaption muss sich nun der nordrhein-westfälische Landtag befassen.

Die Ziele der Gesetzgebung und damit der Regulierung von Glücksspielen sind zum Beispiel die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes und die Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs, um ein Ausweichen von Konsumenten in illegale Angebote zu verhindern. Diese Zielsetzung wird von uns uneingeschränkt geteilt.

FORUM
für Automatenunternehmer
in Europa e.V.

Dircksenstraße 49
10178 Berlin

Vorstand:
Ulrich Schmidt (1. Vors.)
Hans-D. Pohlkötter (stellv. Vors.)
Freddy Fenkes
Freddy Fischer
Rolf Klug
Klaus-Dieter Leßmann
Christoph Schwarzer
Olaf Ziegenbruch

Tel.: 030/2 88 77 38 - 0
Fax: 030/2 88 77 38 - 13
E-Mail: info@forum-europa.de
Web: www.forum-europa.de

Amtsgericht Berlin-
Charlottenburg: VR 21601 B
USt-IdNr. DE 214851444

Geschäftsführer:
Jürgen Constroffer, Jutta Keinath

Das FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V. hat sich bereits vor Jahren zum Ziel gesetzt, den Umgang mit dem Thema Spielerschutz zu entmystifizieren. Grundlagen für niederschwellige Präventionskonzepte wurden gelegt.

Betroffene Spielgäste zu erkennen und ihnen den Weg zu lokalen und regionalen Hilfeeinrichtungen zu ebnen, steht im Mittelpunkt des Hilfeangebotes. Dieser aufwendige, aber nachhaltige Weg zeigt die ernstgemeinte Verantwortung für negative Aspekte des Freizeitangebotes der Unterhaltungsautomatenwirtschaft. Ziel war und ist es, dass möglichst alle Marktteilnehmer diesen Ansatz zu ihrem Unternehmenskonzept machen, unabhängig von der Unternehmensgröße.

Entgegen der Zielsetzung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages führen die von der nordrhein-westfälischen Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen in den Paragraphen 16, 17 und 18 jedoch zu keiner Ausweitung des Spielerschutzes, sondern zur Existenzvernichtung von jenen Unternehmen, die ein legales und sozial kontrolliertes Spielangebot als Alternative zu dem unbegrenzten, nicht regulierten und sozial unkontrollierten Spiel, vor allem im Internet, anbieten.

Im Vertrauen auf rechtlich einwandfreie, offiziell erteilte Bau- und Betriebsgenehmigungen haben viele Unternehmen in den zurückliegenden Jahren in die Zukunft ihrer Unternehmen investiert und auch neue Angebote in Form der sogenannten Mehrfachspielhallen realisiert. Diese sollen nun nach spätestens fünf Jahren unzulässig sein. Nur noch sogenannte Einfach- oder Kleinspielhallen wären dann legal. Eine veränderte Betriebsführung mit nur noch 12 Automaten in einer auf eine deutlich größere Anzahl ausgelegten Immobilie ist aus Gründen der wirtschaftlichen Rentabilität nicht möglich. Es handelt sich daher um eine enteignungsgleiche Kapital- und Existenzvernichtung. Gutachten führender Verfassungsrechtler belegen, dass es sich hierbei um einen verfassungswidrigen Eingriff in die Grundrechte der Betreiber handelt. Ohne Not wäre so die wirtschaftliche Grundlage mittelständischer Unternehmen zerstört. Diese werden sich gezwungenermaßen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten dagegen zur Wehr setzen müssen. Auch anerkannte Wissenschaftler ziehen die vorgesehene Maßnahme unter dem Aspekt des Spielerschutzes in Zweifel. So lässt sich gemäß Prof. Dr. Tilman Becker, geschäftsführender Leiter der Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim, kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Geldspielgeräte in einer Spielstätte und der Entwicklung eines pathologischen Spielverhaltens ziehen.

Das Verbot der Mehrfachkonzessionen kann aus suchtpreventiver Sicht nicht nur wirkungslos, sondern kontraproduktiv sein.¹ Gleiches gilt nach Prof. Dr. Tilman Becker auch für die vorgeschlagenen Mindestabstandsregelungen. Diese erachtet er als wirkungslos und möglicherweise sogar als kontraproduktiv.² In der kommunalen Umsetzungspraxis wird die Mindestabstandsregelung zwischen Spielhallen untereinander und zu Kinder- oder Jugendeinrichtungen auch die Existenz von Einfach- oder Kleinspielhallen zerstören. Ferner gibt es

¹ Prof Dr. Tillmann Becker, „Regulierung durch Spielhallengesetze“ Vortrag, gehalten am 29.03.2012, Universität Hohenheim.

² Ebenda.

für die suchtpräventive Wirkung einer vorgesehenen Sperrzeit von fünf Stunden keine wissenschaftlichen Untersuchungen für die Bundesrepublik Deutschland. Das im Gesetzentwurf der Landesregierung angewandte Instrument der Globalsteuerung nimmt keine Rücksicht auf verändertes Freizeitverhalten und die Möglichkeiten des Internets, die nahezu an jedem Ort und rund um die Uhr nutzbar sind. Sinnvolle Alternativen liegen in einer lokal bezogenen Feinsteuerung.

Das FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V. bietet ausdrücklich seine Bereitschaft an, gemeinsam und zeitnah mit den politischen Mandatsträgern des Landes Nordrhein-Westfalen an Lösungen zu arbeiten, die einerseits eine Marktbegrenzung im gewerblichen Unterhaltungsspiel sicherstellt und andererseits ein sozial kontrolliertes, legales und interessantes Spielangebot gewährleistet. Dies ist möglich, ohne seriösen, mehrheitlich mittelständischen Unternehmen die Existenzgrundlage zu entziehen. Ein konsequentes Vorgehen gegen illegale Angebote wird von uns gefordert.

Nach Abwägung dieser Argumente hoffen wir, dass der nordrhein-westfälische Landtag, die im Gesetzentwurf vorgesehenen enteignungsgleichen Regelungen ablehnt und den Spielstätten einen unbefristeten Bestandsschutz gewährt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Glücksspieländerungsstaatsvertrages bereits in Betrieb waren bzw. die über alle behördlichen Genehmigungen verfügten. Die in dieser Stellungnahme skizzierten beabsichtigten Änderungen der Gewerbeordnung können hierbei ein Kriterium zur Stärkung der legalen Anbieter und Unternehmer sein.

Als Verband sind wir zudem bereit, Projekte zu unterstützen, die junge Menschen frühzeitig in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen, auch beim Glücksspiel zwischen Chancen und Risiken abzuwägen, um sich nicht im übermäßigen Spiel der verschiedenen Anbieter zu verlieren.

Bitte beachten Sie bei Ihren Überlegungen, dass die Unterhaltungsautomatenwirtschaft sich derzeit nicht nur mit den Auswirkungen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages konfrontiert sieht, sondern mit zahlreichen weiteren Initiativen, die alle ähnliche Ziele wie der Glücksspieländerungsstaatsvertrag verfolgen, die sich in ihrer Gesamtheit jedoch zu einer wirtschaftlichen Existenzbedrohung für diesen gesamten Wirtschaftszweig kumulativ überlagern. Dies betrifft unsere Mitgliedsunternehmen auch in Nordrhein-Westfalen unmittelbar.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang:

- Landesausführungsgesetze zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
- und/oder eigenständige Landesspielhallengesetze vor dem Hintergrund der Föderalismusreform von 2008,
- Novellierung der Spielverordnung,
- Änderung der Gewerbeordnung sowie
- Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts.

Der renommierte Verfassungsrechtler Prof. Dr. Friedhelm Hufen erläutert in einer aktuellen Studie „das Problem des kumulativen Grundrechtseingriffes“. Er zeigt dabei die Dimension von

„...verfassungsrechtlichen Problemen und Widersprüchlichkeiten, die die Kohärenz gefährden (Mehrebenenproblematik).“ auf.³

Die in der Spielverordnung von 2006 vorgesehene Evaluierung hat nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Handlungsbedarf zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes bei der Aufstellung von Geldspielgeräten aufgezeigt. Im Interesse des passiven oder technischen Spielerschutzes im Gerät werden deshalb verschiedene Parameter verändert und somit der Schutz des Spielgastes erweitert. Der durchschnittliche Stundenverlust wird dadurch deutlich reduziert und die sogenannte Geldvorlage auf zehn EURO begrenzt.

Das Bundeswirtschaftsministerium sieht aber weiteren Handlungsbedarf, wie auch dem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Gewerbeordnung zu entnehmen ist. Dies betrifft unter anderem die Sachkunde der Aufsteller und ein Sozialkonzept, das Maßnahmen zur Vermeidung von Spielsucht aufzeigt. Maßnahmen zur Verbesserung des aktiven Spielerschutzes werden wir gerne konstruktiv begleiten und aktiv unterstützen. Der nunmehr geforderte qualitative Unterrichtsnachweis einer Industrie- und Handelskammer für Aufstellunternehmer wird von uns ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Wir erklären auch unsere Bereitschaft, konstruktiv an einer inhaltlichen Ausgestaltung mitzuarbeiten, deren Ziel es ist, dass zukünftig nur noch Unternehmer und Betriebe in der Automatenwirtschaft tätig sind, die einen verantwortungsvollen Umgang mit dem sensiblen Produktangebot Geldspielgerät garantieren.

Unsere Zustimmung findet auch der verlangte Nachweis eines Sozialkonzeptes, welches verbindlich darlegt, wie der Aufstellunternehmer und seine Beschäftigten frühzeitig problematisches Spielverhalten erkennen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird ausdrücklich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verwiesen. Wir meinen, hier ist jedoch auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen gefordert, den bereits durch verschiedene Landesgesetze entstandenen föderalen Flickenteppich wieder aufzulösen.

Der ebenfalls in der Gewerbeordnung gewollten Ermächtigung zur Einführung einer Spielerkarte stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber, obwohl dies für die Unternehmen unserer Mitglieder mit erheblichem Aufwand und mit Kosten verbunden ist. In einem ersten Schritt soll eine personenungebundene Spielerkarte angestrebt werden. Für das Bundeswirtschaftsministerium ist die Entwicklung einer personengebundenen Spielerkarte, in einem zweiten Schritt, dagegen ein mittelfristiges Projekt, da zahlreiche datenschutzrechtliche Themen zu klären sind.

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechtes findet unsere Zustimmung. Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass es für kommunale Gebietskörperschaften einfacher ist, eine Spielhalle abzulehnen als zu genehmigen, begrüßen wir diese Klarstellung. In einem vereinfachten Verfahren können Kommunen nach Inkrafttreten Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten für zulässig, nicht zulässig oder für nur ausnahmsweise zulässig erklären. Dies schafft Klarheit und macht eine Mindestabstandsregelung überflüssig.

³ Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Die Einschränkung des gewerblichen Geld-Gewinnspiels – Verfassungsrechtliche Maßstäbe und Grenzen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2012, S. 18/19.

All diese Gesetzgebungsinitiativen des Bundes führen unter dem Aspekt der Optimierung des passiven (technischen) und aktiven Spielerschutzes zu großen Fortschritten, die eine sinnvolle Balance zwischen dem Schutz des Spielgastes einerseits und den berechtigten Interessen der Unternehmen andererseits anstreben.

Für unsere Mitgliedsunternehmen sind diese Maßnahmen sämtlich mit sehr großen Anstrengungen verbunden. Darum ist es für uns so eminent wichtig, dass im vorliegenden Gesetzentwurf zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit Augenmaß vorgeht und die geschilderte und aufgezeigte Mehrebenenproblematik im Blick behält. Dies liegt vor allem im existentiellen Interesse der vielen Tausend Beschäftigten der nordrhein-westfälischen Automatenwirtschaft und deren Familien.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schmidt
1. Vorsitzender



Hans-Dieter Pohlkötter
Stellv. Vorsitzender